

Aktenzeichen: 2 AZR 759/79

Bundesarbeitsgericht Zweiter Senat Urteil vom 21. Januar 1982
Az. 2 AZR 759/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. September 1978
Frankfurt am Main Az. 7 Ca 108/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Mai 1979
Frankfurt am Main Az. 12/3/6 Sa 1036/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision wegen unstatthafter Verfahrensrüge

Gesetz: ZPO §§ 286, 314, 320, 554, 554a, 559

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässigkeit der Revision, wenn ausschließlich gerügt wird,
das Berufungsgericht habe entscheidungserheblichen Tatsachen-
vortrag der Gegenpartei als unstreitig festgestellt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 759/79

12/3/6 Sa 1036/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
21. Januar 1982

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

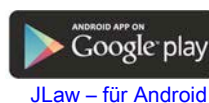
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. Mai 1979 - 12/3/6 Sa 1036/78 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 18. September 1972 in der Zweigniederlassung der Beklagten in Frankfurt am Main als Lagerist gegen einen Monatsverdienst von zuletzt 2.225,-- DM brutto beschäftigt.

Seit dem Jahre 1976 kam es in der Niederlassung mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und anderen Mitarbeitern, in deren Verlauf der Kläger Arbeitskollegen mit groben Schimpfworten bedachte. Nachdem die Beklagte den Kläger mehrfach mündlich ermahnt hatte, Beleidigungen seiner Kollegen zu unterlassen, mahnte sie ihn mit Schreiben vom 29. September 1977 ab und drohte ihm für den Wiederholungsfall eine fristgemäße oder fristlose Kündigung an. Am 9. März 1978 kam es erneut zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Kläger mehrere Kollegen wiederum mit beleidigenden Worten belegte. Daraufhin kündigte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 10. März 1978 fristgerecht zum 30. Juni 1978.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Er hat vorgetragen, daß im Betrieb der Beklagten ein rauher Umgangston allgemein üblich sei. Auch andere Mitarbeiter hätten ständig Ausdrücke gebraucht, wie sie ihm die Beklagte vorwerfe. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Feststellungsklage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil der Kläger lediglich eine unstatthafte Verfahrensrüge erhoben hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung der Beklagten für sozial gerechtfertigt angesehen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe selbst nicht bestritten, seit Ende des Jahres 1976 in zahlreichen Auseinandersetzungen Arbeitskollegen mit - den im unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils im einzelnen aufgeführten - Schimpfworten bedacht zu haben. Er habe dieses Verhalten auch nach der mit Kündigungsandrohung für den Wiederholungsfall verbundenen Abmahnung fortgesetzt und dadurch den Betriebsfrieden erheblich beeinträchtigt. Bei verständiger Würdigung der Interessen der Vertragsparteien erscheine jedenfalls die ordentliche Kündigung angemessen und billigenswert. Da die Entscheidung über die Kündigungsschutzklage allein auf dem unstreitigen Vortrag beider Parteien und dem als richtig unterstellten Sachvortrag des Klägers beruhe, hätten die angebotenen Beweise nicht erhoben werden müssen.

II.1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe formelles Recht verletzt und das angefochtene Urteil könne deshalb keinen Bestand haben. Bereits das Arbeitsgericht habe seine Entscheidung ausschließlich auf die Aussagen der von der Beklagten benannten Zeugen gestützt und die Beweisanträge des Klägers zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Zumindest das Berufungsgericht hätte aber seinen Beweisanträgen entsprechen und den von ihm benannten Zeugen P vernehmen müssen. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht angenommen, das von der Beklagten beanstandete Verhalten des Klägers sei unstreitig und deshalb eine Vernehmung weiterer Zeugen überflüssig gewesen. Davon könne keine Rede sein, wie sich aus den Schriftsätzen des Klägers ergebe, auf die verwiesen werde. Der Kläger habe stets mit Nachdruck bestritten, in der von der Beklagten geschilderten Weise gegen die Disziplin und die Ordnung am Arbeitsplatz verstoßen



und Arbeitskollegen mit den behaupteten Schimpfworten beleidigt zu haben. Nach alledem könne das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Der Sachvortrag des Klägers stütze die Klage, so daß antragsgemäß entschieden werden könne. Hilfsweise werde Zurückverweisung beantragt, damit die entsprechenden, vom Kläger beantragten Beweiserhebungen durchgeführt werden könnten.

2. Diese Ausführungen enthalten ausschließlich eine Verfahrensrüge, mit der zwar die verletzte Verfahrensnorm nicht mit Paragraphen benannt, jedoch nach dem Vorbringen im einzelnen erkennbar eine Verletzung des § 286 ZPO geltend gemacht wird. Dies folgt nicht nur aus dem Eingangssatz der Revisionsbegründung, daß die Verletzung formellen Rechts gerügt werde. Auch in den folgenden Ausführungen wird ausschließlich geltend gemacht und näher dargelegt, daß beide Vorinstanzen keine ordnungsgemäße Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen hätten und das angefochtene Urteil aus diesem Grunde unrichtig sei. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensrüge der Verletzung des § 286 ZPO, der zwar eine freie Beweiswürdigung gestattet, aber auch vorschreibt, daß sie erschöpfend sein muß (vgl. BAG vom 15.12.1955 - 2 AZR 228/54 - BAG 2, 245 [250] = AP Nr. 1 zu § 67 HGB [zu II der Gründe]). Dagegen enthält die Revisionsbegründung auch nicht andeutungsweise eine Auseinandersetzung mit dem sachlichen Inhalt des angefochtenen Urteils auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über die von dem Kläger gegenüber seinen Arbeitskollegen gebrauchten Schimpfworte.

3. Diese Verfahrensrüge ist jedoch unstatthaft.

a) Soweit die unvollständige Beweiserhebung des Arbeitsgerichts beanstandet wird, folgt dies daraus, daß das Revisionsgericht, von den von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmängeln abgesehen, nur Verfah-



rensfehler des Berufungsgerichts nachprüfen kann.

b) Aber auch die gegen das Verfahren des Berufungsgerichts erhobene Rüge ist unstatthaft, weil die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen nur mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag hätten angegriffen werden können.

Das Berufungsgericht hat im unstreitigen Teil des Tatbestandes seines Urteils im einzelnen dargestellt, welche Schimpfworte der Kläger gegenüber seinen Arbeitskollegen gebraucht hat. In den Entscheidungsgründen hat es diese Ausdrücke nochmals zusammenfassend wiedergegeben und festgestellt, der Kläger habe selbst nicht bestritten, sich dieser Ausdrucksweise bedient zu haben. Die Feststellung, eine Partei habe tatsächliche Behauptungen der Gegenseite nicht bestritten, betrifft Parteivorbringen und gehört deswegen zum Tatbestand im Sinne des § 314 ZPO, auch wenn es nicht im formellen Tatbestand (§ 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), sondern in den Entscheidungsgründen wiedergegeben wird (BAG vom 14.6.1967 - 4 AZR 282/66 - BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO [Bl. 232 R.]). Diese Feststellung kann deshalb nicht mit einer Verfahrensrüge in der Revision, sondern nur mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO bekämpft werden. Beschreitet die Partei den Weg der Tatbestandsberichtigung nicht, so kann sie in der Revisionsinstanz nicht mehr damit gehört werden, der Tatbestand stelle etwas als unstreitig dar, was streitig gewesen sei (BAG vom 9.12.1955 - 1 AZR 531/54 - AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [Bl. 129]; BAG vom 13.3.1964 - 1 AZR 100/63 - AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; BAG vom 9.3.1972 - 1 AZR 261/71 - AP Nr. 2 zu § 561 ZPO [zu 4 b der Gründe]). Die Revision kann auch schon des-



- 6 -

halb nicht geltend machen, daß diese Feststellung des Berufungsgerichts in Widerspruch zu dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers in beiden Vorinstanzen stehe, weil dieses Vorbringen in dem angefochtenen Urteil nicht in Bezug genommen worden ist. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, ginge der Tatbestand dem Schriftsatzvorbringen vor, da es möglich ist, daß der Kläger im letzten Verhandlungstermin seinen früheren Vortrag fallengelassen hat (vgl. BAG vom 13.3.1964, aaO).

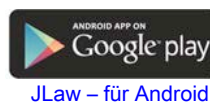
4. Die Unzulässigkeit der Verfahrensrüge führt zur Verwerfung der Revision; eine Nachprüfung der sachlichen Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist dem Senat nicht möglich.

§ 559 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestimmt, daß das Revisionsgericht an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden ist. Diese Vorschrift betrifft die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils und setzt die Zulässigkeit der Revision voraus. Sie ist grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn sich die Revisionsbegründung ausschließlich auf Verfahrensrügen beschränkt. In diesem Fall muß jedoch wenigstens eine der erhobenen Verfahrensrügen zulässig sein. Sind die Verfahrensrügen dagegen sämtlich unzulässig und enthält die Revisionsbegründung auch keine oder keine ausreichende Rüge der sachlichen Richtigkeit des Berufungsurteils, so ist das Rechtsmittel unzulässig und dem Revisionsgericht deshalb eine Sachprüfung verwehrt. Diese für den Fall einer nicht den Erfordernissen der Begründung einer Verfahrensrüge gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO angenommene Rechtsfolge (vgl. RGZ 113, 166 [168]; 149 [157]; 165; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 20. Aufl., § 559 Rz. 12; Fußn. 55; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 559 Anm. 4; Zöllner/Wolfsteiner, ZPO, 12. Aufl., § 554 Anm. 2 c, bb; § 559 Anm. 5) muß auch dann eintreten, wenn eine gegen tatsächliche Fest-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stellungen des Berufungsgerichts erhobene Rüge in der Revisionsinstanz schon nicht statthaft ist.

III. Die Revision war daher mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller

Wellhausen

Hammel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)